## Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg



## Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1911

Signatur: Amb. 4. 637(1911)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der <u>Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0</u> uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

400 Schulen

Die Aufnahme in die I. Klasse der höheren Mädchenschule ist von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig, die sich auf den Lehrstoff der IV. Werktagsschulklasse erstreckt. Schülerinnen, welche ein sehr gutes oder gutes Überweisungszeugnis der Werktagsschule besißen, kann die Aufnahmeprüfung erlassen werden. Die Aufnahme erfolgt in allen Fällen unter dem Vorbehalt des Bestehens einer achtwöchigen Probezeit.

Im Schuljahre 1911/12 wurde zunächst versucht, den Unterricht dem neuen Lehrplan in den ersten 4 Klassen (bisher Klasse V—VIII) anzupassen. Für die Klassen V und VI (bisher IX und X) blieb vorläusig der alte Lehrplan noch in Kraft, weil die Vorbedingungen zur Durchführung des neuen Lehrplans noch nicht gegeben waren.

Für die Angleichung der bisher in Mittelfranken bestehenden höheren Mädchenschulen an die Vorschriften der neuen Schulordnung für die höheren Mädchenschulen in Bayern ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesest. Bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 1914/15 sollen demgemäß alle Einrichtungen der betreffenden Schulen mit den Bestimmungen der genannten Schulordnung in Einklang gebracht sein. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des neuen Lehrplans.

Un die VI. (bisherige X.) Rlasse der Schule Labenwolfstraße wurde eine Frauenschule angegliedert und zwar zunächst eine I. Klasse. Die Frauenschule hat den Zweck, den der höheren Mädchenschule entwachsenen Mädchen eine weitere Bildung und erziehliche Führung zu gewähren. Maßgebend für die Auswahl der Lehrstoffe sind die Bedürsnisse der gebildeten deutschen Frau. Die Schule sucht nicht allein eine Grundlage für den Beruf der Haussfrau und Erzieherin zu geben, sondern auch ein Verständnis für die Verhältnisse in den erweiterten menschlichen Lebensgemeinschaften und für die kulturellen und sozialen Aufgaben der Frau innerhalb dieser zu erschließen. Die bisherige XI. Klasse, welche seit dem Beginn des Schuljahres 1908/09 bestand, wurde wieder aufgehoben.

Un der Schule Findelgasse-Frauentorgraben wurde an die III. (bisherige VII.) Klasse ein I. Kursus einer bjährigen Realgymnasial=Ubteilung angeschlossen, nachdem sich hierfür eine genügende Unzahl von Teilnehmerinnen angemeldet hatte.

Mit Gesamtbeschluß vom 29. September wurde der für die VI. Klassen der höheren Mädchenschulen als Wahlfach vorgesehene Kochunterricht eingeführt.

Der VI. Klasse des Bezirks Findelgasse—Frauentorgraben wurde zu diesem Zwecke die Schulküche des Schulhauses Knauerstraße 20 an 2 Nachmittagen in der Woche und derjenigen des Bezirks Labenwolfstraße die Schulküche des Schulhauses Laufer Torgraben 8 überlassen. Auch die Schülerinnen der Frauenschule, für welche dieser Unterricht als Pflichtsach vorgeschrieben ist, erhalten den Unterricht in der Schulküche Laufer Torgraben 8. Der Unterricht ist auch für die Schülerinnen der VI. Klassen nach den Beschlüssen der städtischen Kollegien unentgeltlich.

Das Schulgeld wird nach den bisherigen Bestimmungen und in gleicher Höhe eingehoben. Dasselbe beträgt:

60 M für die I., II. und III. Vorbereitungsklasse (bisher I., II., III. Klasse),

80 M für die IV. Vorbereitungsklasse und für die I. und II. Klasse (bisher IV., V., VI. Klasse),

90 M für die III., IV. und V. Klasse (bisher VII., VIII., IX. Klasse),

100 M für die VI. Klasse (bisher X. Klasse).

Für die Frauenschule (bisher XI. Klasse mit 80 M Schulgeld jährlich) wurde das Schulgeld auf jährlich 100 M, für den I. Kursus der Realgymnasialabteilung ebenfalls auf 100 M festgesest.

Über die Festsetzung eines gemeinsamen Unmeldetermins für die beiden städtischen höheren Mädchenschulen sowie über die Festsetzung der Grenze zwischen den beiden Schul-